

# **ZH\_OBERGERICHT SB230004 vom 31. Mai 2023**

ZH Obergericht, 2023-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230004)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230004 du 31 mai 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230004 del 31 maggio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Prozessgeschichte

#### **E. 1.1**

Das vorstehend wiedergegebene Urteil vom 17. August 2022 wurde der Beschuldigten gleichentags mündlich eröffnet (Prot. I S. 21). Die Beschuldigte meldete mit Eingabe vom 25. August 2022 innert Frist Berufung an (Urk. 39).

#### **E. 1.2**

Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 44) reichte die Beschuldigte am 31. Dezember 2022 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 34). Mit Präsidialverfügung vom 23. Januar 2023 wurde die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 50). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 27. Januar 2023 auf Anschlussberufung (Urk. 52).

#### **E. 1.3**

Am 23. März 2023 wurde auf den 31. Mai 2023 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 53).

#### **E. 1.4**

Am 31. Mai 2023 fand die Berufungsverhandlung parallel mit derjenigen im Verfahren SB220522-O statt. Es erschien die Beschuldigte in Begleitung ihres amtlichen Verteidigers (Prot. II S. 3). Vorfragen waren keine zu entscheiden (Prot. II S. 5).

- 5 -

#### **E. 1.5**

Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 11 ff.; Urk. 59).

### **E. 2**

Umfang der Berufung

#### **E. 2.1**

Die Beschuldigte hat in der Untersuchung, vor Vorinstanz und auch anlässlich der Berufungsverhandlung den äusseren Sachverhalt vollumfänglich anerkannt (zuletzt Urk. 57 S. 3 ff.; Prot. I S. 9; Urk. 35 S. 1). Ihr Geständnis deckt sich mit dem übrigen Untersuchungsergebnis, insbesondere mit dem in ihrem Koffer sichergestellten Kokain sowie der Auswertung ihres Mobiltelefons (Urk. 7, 9, 10/2, 11/2 und 12/3/1-5). Der äussere Sachverhalt ist somit rechtsgenügend erstellt.

## **E. 2.2**

Bestritten wurde von der Beschuldigten in der Untersuchung und vor Vorinstanz hingegen teilweise der innere Sachverhalt. Sie machte geltend, sie hätte lediglich von dem in ihrem Koffer verbauten Kokain Kenntnis gehabt, wo- bei es sich gemäss ihrem Wissensstand um eine Menge von zwei Kilogramm

- 7 - handeln sollte (zuletzt Prot. I S. 10-12 und Urk. 35 S. 2). Diesen Standpunkt vertrat sie auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 57 S. 4 und Urk. 58 S. 2 ff.). Der innere Sachverhalt muss somit teilweise erstellt werden. Nament- lich das Wissen um die transportierte Drogenmenge betrifft neben dem inneren Sachverhalt auch die rechtliche Würdigung, weshalb nachfolgend bei der recht- lichen Würdigung auf die inneren Sachverhaltselemente bzw. auf die subjektiven Tatbestandsmerkmale näher einzugehen sein wird.

## **E. 2.3**

Es gilt das Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO.

## **E. 3**

Rechtliche Würdigung

### **E. 3.1**

Nach Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, beför- dert, einführt, ausführt oder durchführt. Gemäss der Qualifikation nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG wird der Täter mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann, bestraft, wenn er weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesund- heit vieler Menschen in Gefahr bringen kann.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz erwog zunächst, der objektive Tatbestand nach Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG sei erfüllt, weil die Beschuldigte mit Kokain – einem Betäu- bungsmittel nach Art. 2 lit. a BetmG – im Gepäck in den Transitbereich des Flug- hafens Zürich eingereist sei und damit die Grenzlinie der Schweiz überquert habe (Urk. 46 S. 5 f.). Die Einfuhr von Betäubungsmitteln ist vollendet, wenn der Täter in das schweizerische Hoheitsgebiet gelangt ist beziehungsweise am Flughafen den Zoll passiert hat. Kann die eingeführte Ware aber nicht an den Bestimmungs- ort beziehungsweise an den Adressaten zur bestimmungsgemässen Verwendung gelangen, weil sie zuvor – beispielsweise am Zoll – sichergestellt worden ist, so ist die Einfuhr bereits mit der Sicherstellung beendet (BGer 6S.380/2004 vom 11. Januar 2006 E. 3.4.3.). Die Würdigung der Vorinstanz erweist sich somit als zu- treffend.

### **E. 3.3**

Zur Qualifikation nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG erwog die Vorinstanz, im Gepäck der Beschuldigten habe sich eine Reinsubstanz von 4'404 Gramm Koka-

- 8 - inhydrochlorid – also ein Vielfaches der Grenzmenge von 18 Gramm, welche die Gesundheit von mindestens 20 Personen gefährden könne – befunden, womit die mengenmässige Gefährdung vieler Menschen in objektiver Hinsicht gegeben sei (Urk. 46 S. 6). Dies Erwägungen sind zutreffend und bedürfen keiner Ergänzung.

### **E. 3.4**

Die Verteidigung brachte vor Vorinstanz zusammengefasst vor, der Vor- satz der Beschuldigen habe sich einzig auf das in ihrem Koffer verbaute Kokain erstreckt, wobei ihr mitgeteilt worden sei, dass sie (nur) zwei Kilogramm Kokain transportiere. Sie habe nicht wissen können und habe auf Grund ihres Vorlebens auch nicht wissen müssen, dass es sich insgesamt um eine Menge von 4'404 Gramm handelte. Der Beschuldigten sei zudem nur mitgeteilt worden, dass das Kokain in Pulverform in ihrem Koffer eingebaut worden sei. Dass sich in den Flaschen ebenfalls flüssiges Kokain befand, habe sie nicht wissen müssen. Sie habe nicht gewusst, dass es Kokain in flüssiger Form gebe. Die Beschuldigte ha- be vor dem Transport nie Kontakt mit Kokain gehabt und habe selbst noch nie Kokain konsumiert. Sie habe den Koffer bereits verbaut erhalten und auch ge- mäss DNA-Analysen seien auf der Verpackung und den Drogen keine Spuren von ihr gefunden worden. Es gebe somit auch keine objektiven Beweise, dass sie erkennen musste, dass es sich um eine Menge grösser als zwei Kilogramm han- delte. Auch ihre Bezahlung für den Transport, eine überschaubare Summe von 25'000.– Reais, umgerechnet ca. Fr. 4'400.–, impliziere als Lohn nicht eine riesige Menge Kokain. Gemäss den Ausführungen der Kantonspolizei Zürich habe die von der Beschuldigten transportierte Menge einen Wert von 4.2 Millionen Reais. Sie habe also davon ausgehen dürfen, dass es sich um die Begleitung eines Transports von (nur) zwei Kilogramm handelte. Die Aussagen der Hintermänner und des mitgereisten G.\_\_\_\_\_ hätten auf eine Menge von zwei Kilogramm hingen- deutet. Sie habe keinen Grund gehabt, die Angaben dieser Personen zu hinter- fragen. Es wäre zudem unlogisch anzunehmen, dass sie sich bezüglich des im Koffer verbauten Kokains und allen weiteren Tatumständen zwar ohne Zurück- haltung selbst belasten würde, jedoch nur betreffend die Menge lügen würde. Ihre Aussagen sowie ihre Rolle in der Operation würden klar aufzeigen, dass sie sich einzig auf eine Menge von zwei Kilogramm abgestützt habe (Urk. 35 S. 4 ff.). Wei-

- 9 - ter brachte die Verteidigung vor Vorinstanz vor, die Beschuldigte habe auch nicht die Möglichkeit gehabt, die Angaben dieser Personen zu hinterfragen. Sie habe grosse Angst vor G.\_\_\_\_\_ gehabt. Zudem habe sie bei der gesamten Drogen- Operation nichts zu sagen und auch keine Kontrollmöglichkeiten über die Opera- tion gehabt (Urk. 35 S. 2-4). Diesen Standpunkt vertrat die Beschuldigte auch an- lässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 58 S. 2 ff., Urk. 57 S. 4).

### **E. 3.5**

Vorsätzlich verübt ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter die Tatbe- standsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (Art. 12 Abs. 2 StGB; BGE 123 IV 156 m.H.). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung im Sinne des Eventualvorsatzes in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe und die Art der Tat- handlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genom- men. Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen,

vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 mit Hinweis; vgl. zum Ganzen statt Vieler BGer 6B\_873/2018 vom 15. Februar 2019, E. 1.1.2.).

### **E. 3.6**

Es fragt sich vorab, ob die Beschuldigte im Tatzeitpunkt um das Risiko eines Transports einer Kokainmenge von mehr als zwei Kilogramm, wusste. Die Beschuldigte erhielt den Koffer unstreitig von einem ihr unbekanntem Hintermann, wobei das Kokain in Pulverform bereits auf eine nicht sichtbare Weise im Koffer verbaut war (Urk. 3/1 F/A 127-129, 131, Urk. 3/3 S. 3, Urk. 3/4 F/A 111, 114 und Urk. 3/6 S. 6 f.). Zu Beginn der Untersuchung führte die Beschuldigte aus, sie habe über die transportierte Drogenmenge nichts gewusst (Urk. 3/1 F/A 132). Später erklärte sie abweichend, derjenige, der sie bezüglich des Transports angefragt

- 10 - habe, habe ihr gesagt, es seien zwei Kilogramm (Urk. 3/4 F/A 22 f. und Urk. 3/6 S. 12). Auch diesen Mann habe sie davor nicht gekannt. Sie kenne selbst heute seinen richtigen Namen nicht. Er habe ihr gesagt, sie solle ihn unter "Irmao" (Bruder) speichern (Urk. 3/4 F/A 11 f.). Unter diesen Umständen – mehrere unbekanntem Hintermänner und keine Kontrolle über die eingebaute Kokainmenge – kann davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte um das Risiko, dass mehr als zwei Kilogramm Kokain im Koffer eingebaut sind, wusste, selbst wenn die ihr unbekanntem Person, welche sie anwarb, ihr eine bestimmte Menge nannte.

### **E. 3.7**

Betreffend die in ihrem Koffer sichergestellten Kosmetikflaschen mit flüssigem Kokain erklärte die Beschuldigte, sie und G. \_\_\_\_\_ seien in E. \_\_\_\_\_ mit einem Taxi zu einer ihr unbekanntem Person gefahren. Diese habe zwei Sets mit Kosmetikflaschen an G. \_\_\_\_\_ übergeben (Urk. 3/4 F/A 128 und 134 ff., Urk. 3/6 S. 8 f.). Sie sei sich nicht sicher, aber sie denke schon, dass derjenige, der die Flaschen übergeben auch Geld überreicht habe (Urk. 3/4 F/A 147). Anschließend habe G. \_\_\_\_\_ die Kosmetikflaschen mit ins Hotel genommen und zu ihr gesagt, dass sie diese nicht anfassen oder sonst etwas daran machen dürfe, woran sie sich gehalten habe (Urk. 3/4 F/A 137 und 139, Urk. 3/6 S. 8). Er habe ihr erklärt, dass der Mann, der die Kosmetikflaschen übergeben habe, gesagt habe, dass sie die Flaschen in ihre Koffer verstauen, auf die Reise mitnehmen und nichts daran machen sollten (Urk. 3/6 S. 9). Auf Instruktion von G. \_\_\_\_\_ habe sie ein Set in ihren Koffer gelegt, das andere habe er behalten (Urk. 3/4 F/A 137 und 139, Urk. 3/6 S. 9). Zudem gab die Beschuldigte ausdrücklich zu Protokoll, sie habe G. \_\_\_\_\_ gefragt, was in den Flaschen sei, worauf dieser geantwortet habe, dass er es nicht wisse (Urk. 3/4 F/A 140). Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte um das Risiko bzw. die Möglichkeit, dass die Kosmetikflaschen keinen regulären Inhalt sondern ebenfalls Drogen, konkret Kokain, enthielten, wusste. Dass die Beschuldigte in Betracht zog, dass es sich um präparierte Kosmetikflaschen handelte, zeigt sich insbesondere daran, dass sie G. \_\_\_\_\_ nach deren Inhalt fragte, der mit seiner Antwort die Gedanken der Beschuldigten stützte. Ihre Behauptung, wonach sie davon ausgegangen sei, dass es sich bei den Flaschen um ein Geschenk an jemanden handle (Urk. 3/4

- 11 - F/A 149), erweist sich vor diesem Hintergrund als reine Schutzbehauptung. Überdies ergäbe der transatlantische Transport von auch in Europa erhältlicher Kosmetika wirtschaftlich keinen Sinn, was auch die nicht ungebildete Beschuldigte – die immerhin

neun Jahre lang die Schule besuchte und in Brasilien unter anderem als Kassiererin in einem Shopping Center arbeitete (Urk. 57 S. 1 f.) – wusste. Auch der Einwand der Verteidigung, wonach die Beschuldigte nicht gewusst habe, dass es Kokain in flüssiger Form gebe, verfängt nicht. Die Beschuldigte führte zwar aus, sie habe nicht gewusst, dass Kokain in dieser Form transportierbar sei (Urk. 3/4 F/A 191). Allerdings entlastet sie dies selbst dann nicht, wenn ihr diesbezüglich geglaubt wird, obwohl inzwischen Schmuggeln bzw. illegales Einführen von Kokain in Flaschen weit verbreitet und bekannt ist, zumal die undurchsichtigen Flaschen auch Kokain in Pulverform hätten enthalten können.

### **E. 3.8**

Wie ausgeführt, darf vom Wissen um das Risiko indes nicht automatisch auf deren Inkaufnahme und damit Eventualvorsatz geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände (Grösse des dem Täter bekannten Risikos, Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, Beweggründe und Art der Tathandlung) hinzukommen, von denen auf die innere Einstellung des Täters, namentlich das Wollen bzw. die Inkaufnahme des Taterfolgs geschlossen werden kann, und darf das Gericht vom Wissen des Täters auf sein Wollen nur schliessen, wenn sich ihm der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (vgl. in diesem Sinne bereits vorne unter E.II.3.5.). Zur Beantwortung dieser Frage ist deshalb nachfolgend auf die näheren Tatumstände einzugehen.

### **E. 3.9**

Das der Beschuldigten bekannte Risiko, dass sie eine Menge grösser als zwei Kilogramm transportiert, war hoch. Die Beschuldigte kannte weder diejenige Person, welche sie für den Drogentransport anwarb, noch die weiteren Hintermänner (vgl. bereits vorne unter E.II.3.7. f. sowie Urk. 3/4 F/A 20), woraus geschlossen werden kann, dass sie die hinter dem Transport stehende Drogenhandelsorganisation nicht kannte. Auch den Mitreisenden G.\_\_\_\_\_ kannte sie nicht (Urk. 3/1 F/A 40 und 43, Urk. 3/4 F/A 80). Aus den Aussagen der Be-

- 12 - schuldigten (Urk. 3/3 S. 3 f., Urk. 3/4 F/A 107 ff., Urk. 3/6 S. 6 ff., Urk. 3/7 S. 3 ff.), der Auswertung ihres Mobiltelefons (Urk. 12/3/2 und 12/3/5) sowie den Aussagen von G.\_\_\_\_\_ (DG220009-C Prot. I S. 10 ff.) ergibt sich zudem, dass sie sämtliche Reiseunterlagen – auch jene von G.\_\_\_\_\_ – von G.\_\_\_\_\_ zugestellt erhielt, er das Reisegeld von den Hintermännern erhielt und verwaltete sowie die meisten Instruktionen von den Hintermännern erhielt und diese an die Beschuldigte weitergab. Insbesondere war G.\_\_\_\_\_ auch derjenige, welcher per App betreffend den dubiosen Transport der Kosmetikflaschen instruiert wurde, während die Beschuldigte – wie sie ihr unwiderlegbar ausführte – hiervon keine Kenntnis hatte. Die gegenüber der Beschuldigten engere Zusammenarbeit von G.\_\_\_\_\_ mit den Hintermännern und sein Informationsvorsprung lassen auf ein engeres (Vertrauens-)verhältnis schliessen. Für die Beschuldigte bestanden damit keine Gründe, sich auf die angebliche Mengenangabe des Anwerbers zu verlassen. Das Risiko, dass die angebliche Mengenangabe nicht der Wahrheit entsprach, war angesichts sämtlicher Umstände hoch und der Beschuldigten bekannt. Überdies ist auch allgemein bekannt, dass Drogenhandelsorganisationen zwecks Profitabilität so viel wie möglich schmuggeln bzw. illegal einführen.

### **E. 3.10**

Zur Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung ist zu sagen, dass die Beschuldigte, wie sie erklärte, sich nicht dafür interessierte, wo die Drogen genau im Koffer versteckt waren. Sie suchte auch nicht danach (Urk. 3/4 F/A 118 f.). Sie wusste um den präparierten Koffer, die dargelegten dubiosen Umstände betreffend die Kosmetikflaschen (insbesondere die Umstände der Übergabe, dass die Flaschen nicht angefasst werden durften und deren Inhalt unklar war, vgl. in diesem Sinne bereits vorne unter E.II.3.7.) sowie dass sie niemanden in der ganzen Drogenhandelsorganisation kannte. Trotzdem wog sie weder den Koffer noch prüfte sie die Kosmetikflaschen auf deren Inhalt oder fragte ihren Anwerber "Irmao", ob er von den Kosmetikflaschen bzw. deren Inhalt Kenntnis habe. Im Übrigen hätte die Beschuldigte mit dem versprochenen Verdienst von 25'000.– Reais ihren Lebensunterhalt immerhin während zweieinhalb Jahren decken können (ausgehend von einem Monatseinkommen von 800.– Reais, vgl. Prot. I S. 13), weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt eine grössere Menge als zwei Kilogramm möglich er-

- 13 - scheinen musste. Daran ändert nichts, dass der Verdienst ein Bruchteil des tatsächlichen Werts des Kokain war, zumal bekannt ist, dass Drogenhandelsorganisationen einfache Transporteure aus Niedriglohnländern für vergleichsweise geringes Entgelt anwerben. Die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt daher schwer.

### **E. 3.11**

Soweit die Verteidigung geltend machte, die Beschuldigte habe Angst vor G.\_\_\_\_\_ und keine Kontrollmöglichkeiten über die Operation gehabt, ist zunächst festzuhalten, dass sich die Beschuldigte in erster Linie offenbar am Verhalten des Beschuldigten störte und befürchtete, dass sie und die Hintermänner aufgrund seines Verhaltens in Schwierigkeiten kommen könnten (Urk. 3/5 F/A 62, Urk. 12/3/3 S. 71 ff.: "Dieser Verrückte da ist ein Schwachkopf", "Oh man, Bruder, er kam hier an wie ein Verrückter", "Die Hosen völlig verdreht", "Er sieht aus wie ein Bettler", "Er ist krank, stiehlt die ganze Zeit", "Dieser Typ ist nicht ganz richtig im Kopf", "Hey Junge er hat keine Ahnung von nichts"). Die von der Verteidigung angeführte Angst (Urk. 12/3/3 S. 77, "Ich sage dir die Wahrheit ich sterbe vor Angst mit diesem Typ dort zusammen zu sein", "Ich habe Angst, dass er mir etwas antut") entwickelte sich bei der Beschuldigten erst, als die Operation bereits weit fortgeschritten war und bezog sich nicht auf diese. Vielmehr handelte es sich um eine diffuse Angst, dass G.\_\_\_\_\_ nach der Reise ihr etwas antun könnte, dies völlig losgelöst vom Drogentransport. Es kann somit mitnichten gesagt werden, dass die Kontrollmöglichkeiten der Beschuldigten über die Operation aufgrund des Verhaltens von G.\_\_\_\_\_ beeinträchtigt waren.

### **E. 3.12**

Wie bereits gesehen, erhielt die Beschuldigte sämtliche Reiseunterlagen von G.\_\_\_\_\_ zugestellt, er erhielt das Reisegeld von den Hintermännern und verwaltete es. Zudem erhielt er die meisten Instruktionen von den Hintermännern und gab alles an die Beschuldigte weiter (vgl. in diesem Sinne bereits vorne unter E.II.3.9.). Damit ist aber auch bereits gesagt, dass die Beschuldigte selber über sämtliche Reiseunterlagen verfügte, was sich insbesondere aus der Auswertung ihres Mobiltelefons ergibt (Urk. 12/3/2 und 12/3/4 f.). Aus den Aussagen der Beschuldigten ergibt sich auch, dass sie selbst in direktem Kontakt mit dem "Drogenbesitzer" aus E.\_\_\_\_\_ und ihrem Anwerber bzw. Vermittler des Kokaintransports "Irmao" stand und auch selber den Koffer von einem Hintermann ent-

- 14 - gegennahm (Urk. 3/4 F/A 12, 19, 39 ff.). Zudem ergibt sich aus der Auswertung ihres Mobiltelefons dass diese während der Vorbereitung wie auch während der Reise mit ihrem

Vermittler in Kontakt stand und dieser ihr direkte Anweisungen bezüglich der Reise erteilte (Urk. 12/3/3 S. 75 ff.: "Geht gleich, sag diesem Typ da er soll rein!!!" "Ihr müsst zusammen gehen" "Ihr seid ein Liebespaar" "Gib ihm be- scheid, damit ihr jetzt einsteigt den H. \_\_\_\_\_ hat es befohlen"). Überdies ergibt sich aus der Auswertung des Mobiltelefons der Beschuldigten, ihren Aussagen wie auch den Aussagen von G. \_\_\_\_\_, dass eine Chat-Gruppe mit diesem, der Beschuldigten und den Hintermännern existierte und in dieser Chat-Gruppe In- formationen zur Reise gegeben wurden (Urk. 3/4 F/A 57, 19, 41 und 45, Urk. 12/3/1 S. 9, DG220009-C Prot. I S. 10 und 12). Damit geht es nicht an, der Be- schuldigten die Kontrollmöglichkeiten über den Kokaintransport abzusprechen. Hinweise auf konkrete Bedrohungen seitens der Hintermänner sind nicht ersicht- lich.

### **E. 3.13**

Betreffend die Art der Tathandlung ist festzuhalten, dass die Beschuldigte ohne Rücksicht auf die mögliche Gefährdung einer grossen Anzahl von Personen durch den Kokainkonsum den Drogentransport durchführte. Was die Beweggrün- de des Beschuldigten betrifft, ergibt sich aus ihren Aussagen, dass sie aus rein fi- nanziellen Motiven handelte (Prot. I S. 9 ff., Urk. 57 S. 5). Ihr Handeln zeigt ent- gegen ihren Beteuerungen (Prot. I S. 10 f.), dass sie den Drogentransport unab- hängig davon durchführte, ob sie zwei Kilogramm Kokain oder 4'404 Gramm rei- nes Kokain mit sich führte.

### **E. 3.14**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter den gegebenen Umständen davon ausgegangen werden muss, dass die Beschuldigte den Kokaintransport über die Menge von zwei Kilogramm mit direktem Vorsatz und über die Restmen- ge mit Eventualvorsatz ausführte. Der Beschuldigten musste sich das Risiko des Transports einer Kokainmenge von mehr als zwei Kilogramm als derart wahr- scheinlich aufdrängen, dass ihr Verhalten als Inkaufnahme desselben gewertet werden muss.

- 15 -

### **E. 4**

Weiter hat die Vorinstanz zusammengefasst erwogen, aufgrund des Unter- suchungsergebnisses, der Aussagen der Beschuldigten und insbesondere im Vergleich zur Befragung/Verhandlung des mitreisenden G. \_\_\_\_\_ sei davon aus- zugehen, dass sie innerhalb der Drogenorganisation eine gewöhnliche Drogenku- rierin gewesen sei. Die Auswertung des Mobiltelefons von G. \_\_\_\_\_ habe erge- ben, dass er im Besitz sämtlicher Reiseunterlagen für sich und die Beschuldigte gewesen sei. Anlässlich der Hauptverhandlung habe er damit übereinstimmend ausgeführt, dass die Instruktionen der Hintermänner sowie die Reiseunterlagen meistens direkt an ihn gesendet worden seien und er diese an die Beschuldigte weitergeleitet habe. Zudem sei er auch alleine für die Verwaltung des Reisegel- des zuständig gewesen. Die Beschuldigte habe in ihrer Einvernahme vom 12. November 2021 ausgeführt, dass sie ihn bloss begleitet, er alle Dokumente mitgeführt und alles unter seiner Kontrolle gehabt habe. Sie habe diese Ausfüh- rungen anlässlich der Hauptverhandlung ausdrücklich wiederholt. Die niedere hie- rarchische Stellung der Beschuldigten ergebe sich auch aus dem Umstand, dass sie für den Drogentransport 25'000.– Reais hätte erhalten sollen, G. \_\_\_\_\_ dage- gen 30'000.– Reais. In einer Gesamtwürdigung der Umstände fänden sich hinrei- chende Indizien, dass die Beschuldigte in Bezug auf G. \_\_\_\_\_ eine untergeordne-

- 17 - te Funktion innegehabt habe, was die Anklageerhebung wegen Mittäterschaft in Bezug auf die von beiden Personen transportierten Drogen nahegelegt hätte. Die Vorinstanz schloss daraus, dass sich eine Strafminderung um ca. 20 Prozent aufgrund der Funktion eines gewöhnlichen Kuriers rechtfertigt (Urk. 46 S. 13 f.).

#### **E. 5**

Wie bereits gesehen ist erstellt, dass die Beschuldigte sämtliche Reiseunterlagen von G.\_\_\_\_\_ zugestellt erhielt. Er erhielt das Reisegeld von den Hintermännern und verwaltete es. Zudem erhielt er die meisten Instruktionen von den Hintermännern und gab alles an die Beschuldigte weiter. Insbesondere war G.\_\_\_\_\_ auch derjenige, welcher per App betreffend den dubiosen Transport der Kosmetikflaschen instruiert wurde, während die Beschuldigte – wie sie ihr unwiderlegbar ausführte – hiervon keine Kenntnis hatte. Jedoch ist auch erstellt, dass sie selbst in direktem Kontakt mit dem "Drogenbesitzer" aus E.\_\_\_\_\_ und ihrem Anwerber bzw. Vermittler des Kokaintransports "Irmao" stand und auch selber den Koffer von einem Hintermann entgegennahm. Zudem ergibt sich aus der Auswertung ihres Mobiltelefons, dass diese während der Vorbereitung wie auch während der Reise mit ihrem Vermittler in Kontakt stand und dieser ihr direkte Anweisungen bezüglich der Reise erteilte. Überdies ist erstellt, dass eine Chat-Gruppe mit der Beschuldigten, G.\_\_\_\_\_ und den Hintermännern existierte und in dieser Chat-Gruppe Informationen zur Reise gegeben wurden (vgl. in diesem Sinne bereits vorne unter E.II.3.9. und II.3.12.). Es ist folglich nicht zutreffend, dass die Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ bloss begleitet habe, er alle Dokumente mitgeführt habe und er alles unter seiner Kontrolle gehabt habe. Auch die Beschuldigte hatte aufgrund der erwähnten Umstände eine massgebliche Kontrolle über die Operation. Die gegenüber der Beschuldigten engere Zusammenarbeit von G.\_\_\_\_\_ mit den Hintermännern und sein Informationsvorsprung lassen jedoch auf ein engeres (Vertrauens-)verhältnis schliessen, womit sich die Beschuldigte dennoch im Vergleich auf einer etwas niedrigeren Hierarchiestufe befand. Dies zeigt sich letztlich, mit der Vorinstanz, auch darin, dass G.\_\_\_\_\_ für den Drogen-transport 30'000 Reais und die Beschuldigte nur 25'000 Reais erhalten sollte (DG220009 Prot. I S. 12). Ausgehend von einem Monatseinkommen von G.\_\_\_\_\_ von 800 Reais (a.a.O. S. 8) hätte er mit dem Mehrbetrag von 5'000 Reais immerhin sechs Monatsgehälter mehr erhalten. Insgesamt ist aufgrund der untergeord-

- 18 - neten Funktion bzw. Stellung der Beschuldigten als Drogentransporteurin innerhalb der Organisation eine Strafreduktion von rund 15 Prozent gerechtfertigt. Es resultiert damit eine Freiheitsstrafe von rund 56 Monaten. Gemäss EUGSTER/FRISCHKNECHT ist der Beschuldigte nur knapp auf der Hierarchiestufe 3 von 5 anzusiedeln, bei welcher diese zum Vergleich eine Freiheitsstrafe von 5 bis

#### **E. 8**

Zur subjektiven Tatschwere ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte im Umfang von zwei Kilogramm Kokain mit direktem Vorsatz und im Mehrumfang mit Eventualvorsatz gehandelt hat. Weiter erwog die Vorinstanz zutreffend, die Beschuldigte habe eingestanden, dass sie den Drogentransport ausschliesslich des Geldes wegen durchgeführt habe (Urk. 46 S. 15), was sich grundsätzlich strafferhöhend auswirkt. Ebenfalls zutreffend erwog die Vorinstanz weiter, dass sich die Beschuldigte in einer existentiellen Notlage befunden haben dürfte (a.a.O.). Zwar erklärte sie – entgegen der Vorinstanz – anlässlich der Hauptverhandlung, insgesamt 800.– Reais im Monat zu verdienen (Prot. I S. 13). Sie gab jedoch glaubhaft an, dass dieses Einkommen zur Deckung des Lebens-

unterhalts von ihr und ihrem Kind nicht reichte und sie auf die finanzielle Unterstützung der Familie angewiesen war (a.a.O. S. 8). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte sie zudem, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie keine Arbeit mehr gehabt habe und dadurch in eine schwierige Situation geraten sei (Urk.

- 19 - 57 S. 5). Somit befand sich die Beschuldigte in einer finanziellen Notlage, zumal sich nicht erstellen lässt, dass ihr die Ausdehnung ihrer Arbeitstätigkeiten als Haushaltshilfe und Kleiderverkäuferin ohne weiteres möglich gewesen wäre. Dies ist strafmindernd zu berücksichtigen. Insgesamt bleibt die Höhe der Strafe damit gleich bzw. führt die subjektive Tatschwere zu keiner Veränderung des Tatverschuldens. Gesamthaft erscheint dem objektiven und subjektiven Tatverschulden der Beschuldigten eine Freiheitsstrafe 44 Monaten angemessen.

### **E. 9**

In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 46 S. 15). Aus den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. Die Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 48 und 17/3-8), was – mit der Vorinstanz (Urk. 46 S. 16) – strafzumessungsneutral zu würdigen ist. Allerdings kann der Vorinstanz nicht gefolgt werden, soweit sie erwog, auch die weiteren Täterkomponenten seien strafzumessungsneutral zu werten (Urk. 46 S. 16). Das teilweise Geständnis und die Kooperation der Beschuldigten in der Untersuchung, womit sie zur Aufklärung der Straftat beigetragen hat, sind strafmindernd zu berücksichtigen. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die Beweislage angesichts des in ihrem Koffer sichergestellten Kokains und der weiteren auf ihrem Mobiltelefon befindenden Beweise relativ erdrückend war. Zudem spielte sie ihre eigene Rolle konstant herunter und bestreitet auch noch im Berufungsverfahren den Vorsatz bezüglich der über zwei Kilogramm hinausgehenden Kokainmenge. Entsprechend verbietet sich eine Strafreduktion im Bereich von einem Fünftel bis zu einem Drittel. Die Beschuldigte entschuldigte sich vor Vorinstanz und auch anlässlich der Berufungsverhandlung zwar für ihre Tat und versicherte, dies nie mehr zu tun (Prot. I. S. 18, Prot. II S. 11). Sie zeigte eine gewisse Reue und Einsicht in das Unrecht ihrer Tat, auch wenn sie sich nicht vollumfänglich geständig zeigte, was ebenfalls leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist. Insgesamt rechtfertigt sich eine Reduktion der Freiheitsstrafe von 44 Monate auf 40 Monate.

- 20 -

### **E. 10**

Zusammenfassend erscheint daher eine Freiheitsstrafe von 40 Monaten als angemessen. Der Anrechnung der bisher erstandenen Haft bzw. des vorzeitigen Strafvollzugs von insgesamt 605 Tagen steht nichts entgegen.

### **E. 11**

(Mitteilungen.)

### **E. 12**

(Rechtsmittel.)"

- 22 - 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.